

SACHBEREICH ÜBERBRÜCKUNGSGELD

Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung
nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs-
und Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand 28.10.2024

Ziel der Regelung zum Überbrückungsgeld ist es, langjährigen Bauarbeiter:innen, die nicht bis zum Pensionsantritt in Beschäftigung bleiben können, in der beschäftigungsfreien Zeit bis dahin ein monatliches Überbrückungsgeld zu bezahlen

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

Das Überbrückungsgeld steht jenen Arbeitnehmer:innen zur Verfügung, die

- nach Vollendung des 58. Lebensjahres in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen,
- im Anschluss an den Bezug des Überbrückungsgeldes einen Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) oder auf Sonderruhegeld nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes - NSchG, BGBl. Nr.354/1981 haben,
- mindestens 520 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben (siehe Arbeitnehmerinformation) und
- mindestens 30 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 56. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben,

HÖHE UND DAUER

Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt das 169,5-fache des kollektivvertraglichen Stundenlohnes, der sich aus der überwiegenden Einstufung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin in den letzten 260 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt. Bei Teilzeitkräften erfolgt die Berechnung des Bezuges aliquot.

Beispiel für eine:n vollzeitbeschäftigte:n Hilfsarbeiter:in im Bauhauptgewerbe (überwiegender KV-Lohn: € 16,01):

€ 16,01 x 169,5 = € 2.713,70 monatlicher Bruttobetrag

Das Überbrückungsgeld kann maximal für 18 Monate bezogen werden und wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt (keine Sonderzahlungen).

RUHEN DES ÜBERBRÜCKUNGSGELDES

Das Überbrückungsgeld ruht:

- in Kalendermonaten, in denen der oder die Arbeitnehmer:in in einem Arbeitsverhältnis mit einem buag-pflichtigen Betrieb steht,

- in Kalendermonaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit erzielt wird, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt,
- während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung oder Urlaubsabfindung.

Das Überbrückungsgeld endet mit dem Pensionsantritt des Beziehers bzw. der Bezieherin.

Im Todesfall geht der Anspruch auf die Erb:innen über. Auch bei Schwarzarbeit verliert der oder die Bezieher:in den Anspruch auf Überbrückungsgeld. In diesem Fall kann die BUAK bereits geleistete Gelder zurückfordern.

ANTRAGSTELLUNG

1. Der bzw. die Arbeitnehmer:in stellt mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges einen Antrag und reicht diesen bei der BUAK ein. Das Antragsformular kann der oder die Arbeitnehmer:in bei der BUAK anfordern, wenn er oder sie soweit alle Voraussetzungen erfüllt.
2. Die BUAK prüft in Zusammenarbeit mit der Pensionsversicherungsanstalt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (erst diese Prüfung ist verbindlich!).
3. Nach positiver Prüfung wird der monatliche Nettobezug auf das mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachhinein am Ersten des Folgemonats.

NICHTINANSPRUCHNAHME DES ÜG/ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Nimmt ein:e Arbeitnehmer:in trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Überbrückungsgeld nicht in Anspruch oder unterbricht den Bezug des Überbrückungsgeldbezugs und bleibt in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, so erhalten sowohl der oder die Arbeitnehmer:in als auch der Betrieb eine einmalige Überbrückungsabgeltung.

Die Überbrückungsabgeltung gebührt Arbeitnehmer:innen ab dem Geburtsjahrgang 1957. Für Zeiten, in denen das Überbrückungsgeld ruht, kann keine Überbrückungsabgeltung bezogen werden.

VERSCHIEBUNG/UNTERBRECHUNG ÜBERBRÜCKUNGSGELD

Wird der Bezugszeitraum des Überbrückungsgeldes nicht rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vor dem ursprünglichen Beginn) durch den oder die Arbeitgeber:in verschoben, mindert dies die Überbrückungsabgeltung je um 5 Prozentpunkte.

Eine Kombination der Überbrückungsabgeltung mit dem Überbrückungsgeld ist möglich, indem man das Überbrückungsgeld nicht für den maximal möglichen Zeitraum beantragt, sondern in der restlichen Zeit in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitet.

Der Bezug des Überbrückungsgeldes darf einmalig für ein Monat oder ein Vielfaches davon unterbrochen werden. Dies ist mind. 3 Arbeitstage vor Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses der BUAK zu melden.

HÖHE DER ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

- Dem oder der Arbeitnehmer:in gebührt eine einmalige Abgeltung in Höhe von 50% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes.
- Dem Betrieb steht eine einmalige Abgeltung in Höhe von 30% des sonst dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin zustehenden Überbrückungsgeldes zu.

ANTRAGSTELLUNG ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Die Überbrückungsabgeltung kann binnen zwölf Monaten nach Antritt der Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension oder des Bezugsbeginn von Sonderruhegeld des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin beantragt werden. Bei Antragstellung durch den bzw. die Arbeitnehmer:in oder den Betrieb wird der Anspruch auf Überbrückungsabgeltung auch für den jeweils anderen geprüft. Eine Überbrückungsabgeltung für den Betrieb wird bei der nächstfolgenden Zuschlagsvorschreibung berücksichtigt.

WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN



Näheres zum Sachbereich Überbrückungsgeld wird auf der Website **www.buak.at** zur Verfügung gestellt.